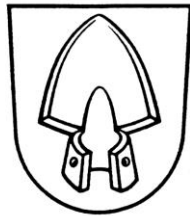


EINWOHNERGEMEINDE STETTLEN



ORGANISATIONSREGLEMENT

(05.06.2001)

TEILREVISION PER 01.01.2016

Teilrevision zuhanden Gemeindeversammlung 21.11.2017

Formatiert: Standard



Einwohnergemeinde Stettlen
ORGANISATIONSREGLEMENT

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNG	4
	Art. 1. Zweck.....	4
2.	DIE GEMEINDE UND IHRE AUFGABEN	4
	Art. 2. Gebiet und Bevölkerung	4
	Art. 3. Aufgabenwahrnehmung	4
	Art. 4. Grundsätze der Aufgabenerfüllung.....	4
	Art. 5. Mitteleinsatz.....	4
	Art. 6. Produktdefinitionen.....	5
	Art. 7. Führungsinstrumente.....	5
	Art. 8. Übertragung von Aufgaben an Dritte	5
	Art. 9. Zusammenarbeit mit Dritten.....	5
	Art. 10. Information.....	5
3.	ORGANISATION	6
A.	Gemeindeorgane	6
	Art. 11. Organe	6
	Art. 12. Wählbarkeit	6
	Art. 13. Amtsdauer.....	6
	Art. 14. Minderheit	6
	Art. 15. Unvereinbarkeit	7
	Art. 16. Ausstand	7
	Art. 17. Sorgfalts- und Schweigepflicht	7
	Art. 18. Verantwortlichkeit	7
	Art. 19. Protokoll.....	7
B.	Die Stimmberechtigten.....	8
	Art. 20. Grundsatz.....	8
	Art. 21. Stimmrecht	8
	Art. 22. Urnenwahlen	8
	Art. 23. Gemeindeversammlung.....	8
	Art. 24. Öffentlichkeit	8
	Art. 25. Vorsitz.....	9
	Art. 26. Wahlgeschäfte.....	9
	Art. 27. Sachgeschäfte	9
C.	Gemeinderat	11
	Art. 28. Mitgliederzahl.....	11
	Art. 29. Aufgaben.....	11
	Art. 30. Zuständigkeiten.....	11
	Art. 31. Ausgaben	12
D.	Rechnungs- und Resultateprüfungsorgan.....	12
	Art. 32. Rechnungsprüfungsorgan	12
	Art. 33. Resultateprüfungsorgan.....	12
	Art. 34. Aufgaben.....	12
	Art. 35. Berichterstattung	12
	Art. 36. Akteneinsichtsrecht	12
E.	Kommissionen.....	10
	Art. 37. Kommissionen.....	13



Art. 38. Ständige Kommissionen	13
F. Gemeindepersonal.....	13
Art. 39. Grundsatz.....	13
4. DIE POLITISCHEN RECHTE	13
Art. 40. Initiative	13
Art. 41. Vorprüfung und Sammelfrist.....	14
Art. 42. Gültigkeit	14
Art. 43. Behandlungsfrist	14
Art. 44. Gegenvorschlag	14
Art. 45. Referendum	14
Art. 46. Petition.....	14
5. DATENSCHUTZ.....	14
Art. 47. Aufsichtsstelle für Datenschutz	14
Art. 48. Listenauskünfte	15
6. FINANZHAUSHALTSVORSCHRIFTEN.....	15
Art. 49. Grundsatz.....	15
Art. 50. Verantwortlichkeit.....	15
Art. 51. Organisation	15
Art. 52. Transparenz	15
Art. 53. Nachkredite.....	15
Art. 54. Fakultative Gemeindesteuern	15
7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 55. Aufhebung von Kommissionen.....	16
Art. 56. Aufhebung von Reglementen.....	16
Art. 57. Inkrafttreten	16
Auflagezeugnis	17
Anhang I Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis	17



Einwohnergemeinde Stettlen ORGANISATIONSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf

- die Verfassung des Kantons Bern, vom 6. Juni 1993, Artikel 107 ff,
- das Gemeindegesetz, vom 16. März 1999⁹⁸, Artikel 11,

nachfolgendes Organisationsreglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Art. 1. Das Organisationsreglement regelt die Aufgaben der Gemeinde, die Grundzüge der Organisation, der Zuständigkeiten und der Mitwirkung ihrer Organe sowie die Finanzordnung.

2. DIE GEMEINDE UND IHRE AUFGABEN

Art. 2. ¹Die Einwohnergemeinde besteht aus dem Gemeindegebiet und dessen Wohnbevölkerung.

²Sie ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Art. 3. ¹Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

²Die Gemeindeorgane erfüllen ihre Aufgaben unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel.

Art. 4. Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

Art. 5. Die Gemeinde setzt ihre Mittel mass- und wirkungsvoll ein und

- a) definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
- b) weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
- c) setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Zweck

Gebiet und Bevölkerung

Aufgabenwahrnehmung

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Mitteinsatz

Einwohnergemeinde Stettlen

ORGANISATIONSREGLEMENT



Produktdefinitionen

Art. 6. ¹Die Gemeinde kann für bestimmte Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abweichen, indem

- a) die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktdefinition) und
- b) der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktdefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

² Beschliesst die Gemeinde Produktdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungen in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgen.

Führungsinstrumente

Art. 7. ¹Der Gemeinderat kann die für die Leistungen nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente einsetzen, wie namentlich:

- a) eine Finanzbuchhaltung,
- b) eine Kostenrechnung,
- c) Bevölkerungsbefragungen,
- d) ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen,
- e) eine Projektorganisation

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 8. ¹Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement festzuhalten, wenn diese:

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann oder
- b) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt
- c) eine bedeutende Leistung betrifft

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 9. Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn die Aufgaben wirksamer oder wirtschaftlicher erfüllt werden können.

Information

Art. 10. ¹Die Gemeindeorgane sorgen für eine angemessene Information nach den Grundsätzen der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

² Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

³ Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht bereit.



Einwohnergemeinde Stettlen **ORGANISATIONSREGLEMENT**

3. ORGANISATION

A. Gemeindeorgane

Art. 11. Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Gemeinderat
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

Art. 12. Wählbar sind:

- a) in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in die Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- c) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Art. 13. ¹Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt vier Jahre (4). Eine Amtsdauer beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

²Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

³Behördenmitglieder haben mit Beendigung ihrer Amtszeit von sämtlichen von Amtes wegen ausgeübten Funktionen in anderen Gremien zurückzutreten. Der Gemeinderat kann Ausnahmen gewähren.

⁴Abweichende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 14. Bei Mehrheitswahlen von Gemeindeorganen ist auf die Vertretung der Minderheiten nach den Vorschriften des kantonalen Gemeindegesetzes Rücksicht zu nehmen.

Organe

Wählbarkeit

Amtsdauer

Minderheit

Einwohnergemeinde Stettlen **ORGANISATIONSREGLEMENT**



Unvereinbarkeit/
Verwandtenaus-
schluss

Art. 15. ¹Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

²Personen, die Mitglied des Rechnungsprüfungsorgans sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Ausstand

Art. 16.

Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 17. ¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

²Über die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, haben sie Dritten gegenüber zu schweigen.

³Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung der Amtstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen.

Verantwortlichkeit

Art. 18. ¹Die Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

²Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder der Kommissionen und des Gemeindepersonals. Im Übrigen richtet sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Protokoll

Art. 19. ¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

²Der Gemeinderat regelt durch Verordnung Form, Inhalt, Einsicht und Aufbewahrung der Protokolle.



Einwohnergemeinde Stettlen ORGANISATIONSREGLEMENT

B. Die Stimmberechtigten

Art. 20. Die Stimmberechtigten bilden das oberste Organ der Gemeinde. Sie äussern ihren Willen an der Urne und an der Gemeindeversammlung .

Art. 21. ¹Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten (3) in der Gemeinde wohnen.

²Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Art. 22. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde, respektive Gemeinderates in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident), der gleichzeitig als Gemeinderat vorzuschlagen ist

~~e) die Mitglieder der Schulkommission~~

Art. 23. ¹Die Gemeindeversammlung versammelt sich zwingend

- a) im ersten Halbjahr, um die ~~Jahres~~Rechnung zu beschliessen und allgemein über anstehende Geschäfte orientiert zu werden
- b) im zweiten Halbjahr, um namentlich ~~den Voranschlag der Laufenden Rechnung, das Budget der Erfolgsrechnung,~~ die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen
- c) innert 60 Tagen (sechzig), wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

²Der Gemeinderat kann bei Bedarf zu weiteren Versammlungen einladen.

³Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Art. 24. ¹Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

²Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder ihre Stimmabgabe nicht aufgezeichnet ~~were~~n~~id~~.

Art. 24 a

¹ Der/die ~~Leiter/in Gemeindeverwaltung~~~~Gemeindeschreiber/in~~ legt das Protokoll spätestens 14 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

Grundsatz

Stimmrecht

Urnenwahlen

Gemeinde-
versammlung
a) Einberufung

b) Öffentlichkeit

Protokollgeneh-
migung

Einwohnergemeinde Stettlen **ORGANISATIONSREGLEMENT**



² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache/n und genehmigt das Protokoll. Der Genehmigungsentscheid wird unverzüglich publiziert.

Art. 25. ¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Versammlung

²Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

³Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet über Rechtsfragen.

d) Wahlgeschäfte

Art. 26. Die Gemeindeversammlung wählt jährlich eine externe professionelle Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan).

e) Sachgeschäfte

Art. 27. ¹Die Versammlung beschliesst:

- a) den Erlass und die Änderung von Reglementen
- b) [den Voranschlag der Laufenden Rechnung das Budget der Erfolgsrechnung](#), die Anlage der obligatorischen und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern sowie die Abgaben aufgrund entsprechender Reglemente
- c) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 400'000.– und neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.–
- d) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden, deren Reglemente und Sachgeschäfte, soweit sie den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.
- e) die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte, soweit damit jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.– verbunden sind
- f) die Einleitung des Verfahrens über Gebietsveränderungen der Gemeinde (blosse Gebietsbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates)
- g) Allfällige Produktedefinition im Sinne von Art. 6 mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

²Um die Zuständigkeit (Gemeindeversammlung oder Gemeinderat) zu bestimmen, werden den Ausgabenkompetenzen gleichgestellt:

- a) Bürgerschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen (z.B. Defizitgarantie etc.)
- b) Rechtsgeschäfte betreffend das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; massgebend ist beim Erwerb der vereinbarte Preis, bei der Veräusserung der Verkaufspreis oder der Schätzungswert. Bei Tauschgeschäften ist der Wert des höher bewerteten Grundstückes, bei beschränkten dinglichen Rechten mit jährlich wiederkehrenden Leistungen der fünf-fache Wert einer Jahresleistung massgebend
- c) [FinanzAnlagen](#) in Immobilien
- d) finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- e) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
- f) Anhebung oder Beilegung von Zivilprozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- g) Entwidmung von Verwaltungsvermögen
- h) Verzicht auf Einnahmen



Einwohnergemeinde Stettlen **ORGANISATIONSREGLEMENT**

³ Bei Leasinggeschäften sind immer die Kosten der Direktbeschaffung (Kauf) massgebend.



C. Gemeinderat

Art. 28. Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben (7) Mitgliedern.

Art. 28. a ¹ Die Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten regelt der Gemeinderat in der Organisationsverordnung. Die Entschädigung wird aufgrund der Anforderungen der Aufgaben festgelegt und im Anhang zur Personalverordnung geregelt.

² Die Entschädigung fällt höher aus, wenn die Präsidentin/der Präsident für ihre/seine Aufgabenerfüllung eine Anwesenheit in der Gemeindeverwaltung während mindestens einem halben, zeitlich zusammenhängenden Arbeitstag pro Woche wählt.

Art. 29. ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Der Gemeinderat beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbänden gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Art. 30. ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Ressortorganisation des Gemeinderates
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder
- c) Sitzungsordnung
- d) Zuständigkeiten und Organisation der im Organisationsreglement erwähnten Kommissionen
- e) Einsetzung weiterer Kommissionen ohne Entscheidbefugnis
- f) Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis
- g) Unterschriftsberechtigung
- h) [Grundsätze der Verwaltungsorganisation](#) ~~Bezeichnung der Abteilungen~~
- i) Die Berichterstattung
- j) Zuständigkeit und Kompetenzdelegation betreffend die Abgabe systematischer Listen

² Er erlässt weiter:

- a) die Benützungsverordnung für Gemeindeanlagen mit dem Gebührentarif
- b) eine Verordnung über das Personalwesen
- ~~b)c) eine Verordnung über das Schulwesen~~

³ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss:

Mitgliederzahl

Aufgaben

Zuständigkeiten

Formatiert: Schriftfarbe: Rot

Formatiert: Muster: Transparent



Einwohnergemeinde Stettlen ORGANISATIONSREGLEMENT

- a) die Genehmigung des Finanzplans
- b) die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation
- c) den Abschluss von Versicherungsverträgen
- d) die Errichtung und Aufhebung von Stellen
- e) gebundene Ausgaben
- e)f) die strategische Ausrichtung der Schulen und der Tagesschule
- f)g) die Eröffnung oder Aufhebung von Schulen und Klassen
- e)h) die Einführung oder Aufhebung von freiwilligem Unterricht und Spezialunterricht
- h)i) alle im schulischen Bereich durch Gesetzgebung der Gemeinde übertragenen Aufgaben, soweit er nicht deren Delegation beschliesst
- i)j) über Einbürgerungen

Ausgaben

Art. 31. ¹Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 50'000.– im Jahr.

²Der Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) Einmalige Ausgaben von Fr. 200'000.– bis Fr. 400'000.–
- b) Wiederkehrende Ausgaben von Fr. 30'000.– bis Fr. 50'000.–

D. Rechnungs- und Resultateprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan

Art. 32. ¹Das Rechnungsprüfungsorgan prüft die formelle und materielle Richtigkeit der Gemeindebuchhaltung.

²Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden.

Resultateprüfungsorgan
a) Zuständigkeit

Art. 33. Erbringt die Gemeinde ganz oder teilweise ihre Leistungen nach den in den Artikeln 4–8 umschriebenen Grundsätzen, fällt die Resultateüberprüfung in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsorgans.

b) Aufgaben

Art. 34. Das Rechnungsprüfungsorgan kontrolliert als Resultateprüfungsorgan periodisch und stichprobenweise die Zielerreichung gemäss Art. 4–8 des Organisationsreglements.

c) Berichterstattung

Art. 35. Das Resultateprüfungsorgan erstattet dem Gemeinderat und den Stimmberechtigten einmal jährlich schriftlich Bericht (in alle Haushaltungen verteilt) über das Ergebnis ihrer Prüfung und stellt gegebenenfalls Antrag. Sie kann allfällige Anträge an der Gemeindeversammlung mündlich erläutern.

d) Akteneinsichtsrecht

Art. 36. Das Resultateprüfungsorgan hat das Recht auf Einsicht in alle Akten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und keine Vorschriften des übergeordneten Rechts, insbesondere überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

E. Kommissionen

Kommissionen



Art. 37. ¹Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement oder einer Verordnung.

²Die Stimmberechtigten können für Angelegenheiten in ihrem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen einsetzen. Der Gemeinderat kann mittels Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis in seinem Zuständigkeitsbereich einsetzen.

³Nichtständige Kommissionen können sowohl von den Stimmberechtigten als auch vom Gemeinderat in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Beschluss eingesetzt werden

⁴Der Auftrag von Spezialkommissionen ist inhaltlich und zeitlich befristet.

⁵Im Einsetzungsbeschluss regelt der Gemeinderat insbesondere die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

⁶Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflichten gelten für sämtliche Kommissionen.

Art. 38. ¹Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis sind:

~~a) die Schulkommission~~

~~b) die Hochbaukommission~~

~~c) die Tiefbaukommission~~

~~d) die Sicherheitskommission~~

~~e) der ständige Wahlausschuss~~

~~f) die Kabelnetzkommission~~

~~g) das Mietamt~~

²Die ständigen Kommissionen werden vom Gemeinderat gewählt und eingesetzt, ~~ausgenommen die Mitglieder der Schulkommission~~

³Mitgliederzahl, Organisation und Aufgaben der ständigen Kommissionen werden im Anhang 1 aufgeführt.

F. Gemeindepersonal

Art. 39. ¹Mitarbeitende mit einem prozentual definierten, dauernden Arbeitspensum werden öffentlich-rechtlich angestellt. Alle übrigen werden privatrechtlich angestellt.

²Der Gemeinderat weist in der Personalverordnung jede Funktion einer ~~oder mehreren~~ Gehaltsklassen zu. Als Grundlage gelten die Gehaltsklassentabelle des Kantons sowie die Kantonalen Personalbestimmungen.

³Der Gemeinderat regelt in der Personalverordnung die gemeindeinterne Zuständigkeit sowie Besserstellungen gegenüber der kantonalen Regelung.

⁴Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

4. DIE POLITISCHEN RECHTE

Art. 40. ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

²Die Initiative ist gültig, wenn sie:

Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

Grundsatz

Initiative

a) Grundsatz



Einwohnergemeinde Stettlen ORGANISATIONSREGLEMENT

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- c) nicht rechtswidrig ist
- d) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- f) innerhalb der Frist von Art. 41 Abs. 3 eingereicht wird

Art. 41. ¹Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.

²Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

³Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten (6) seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht sein.

c) Gültigkeit

Art. 42. ¹Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.

²Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 40, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d) Behandlungsfrist

Art. 43. Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert neun Monaten (9) seit der Einreichung.

e) Gegenvorschlag

Art. 44. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative empfehlen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Referendum

Art. 45. ¹Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen (dreissig) seit Veröffentlichung des Beschlusses durch Unterzeichnung des entsprechenden Begehrens verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates über eine einmalige Ausgabe von über Fr. 200'000.– bis Fr. 400'000.– (wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 30'000.– bis Fr. 50'000.–) der Gemeindeversammlung unterbreitet wird.

²Beschlüsse des Gemeinderates nach Absatz 1 werden im „Anzeiger Region Bern“ bekannt gemacht.

³Die Frist ist so anzusetzen, dass sie nicht zum wesentlichen Teil in die Zeit von Schulferien fällt.

Petition

Art. 46. ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

²Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innert sechs Monaten (6).

5. DATENSCHUTZ

Aufsichtsstelle für
Datenschutz

Art. 47. ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes.



² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Art. 48 ¹Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen. Er kann eine diesbezügliche Verordnung erlassen.

² Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

³ Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann in der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

⁴ Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts betreffend systematischer Bekanntgabe und Sperrung der Daten sind vorbehalten.

6. FINANZHAUSHALTSVORSCHRIFTEN

Art. 49 Der Finanzhaushalt der Gemeinde wird nach folgenden Grundsätzen geführt:

- a) Gesetzmässigkeit
- b) Wirtschaftlichkeit
- c) Sparsamkeit
- d) [Dringlichkeit](#)
- e) [Wirkungsorientierung](#)
- f) [Erhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichts](#)
- g) [Verursacherfinanzierung](#)
- h) [Vorteilsabgeltung](#) (z.B. Grundeigentümerbeiträge)

Art. 50 Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt verantwortlich.

Art. 51 Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation des Finanzhaushalts und für ein wirksames internes Kontrollsystem.

Art. 52 Über Beschlüsse oder Dispositionen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlusskompetente Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Art. 53 ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

² Beträgt der Nachkredit nicht mehr als 10% (zehn) des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Art. 54 ¹Die Gemeinde Stettlen erhebt auf dem amtlichen Wert eine Liegenschaftsteuer.

Grundsatz

Verantwortlichkeit

Organisation

Transparenz

Nachkredite



Einwohnergemeinde Stettlen ORGANISATIONSREGLEMENT

²Die Gemeindeversammlung beschliesst (Art. 23 OgR) zusammen mit der Steueranlage die Höhe des Liegenschafts-Steuersatzes.

³Die Steuerpflicht und Ausnahmen, die Steuerberechnung, der Steuersatz und das Verfahren sind in Artikel 259 bis 262 StG¹ geregelt.

⁴Das Rechtspflegeverfahren wird in Artikel 266 StG festgehalten, mit dem Gemeinderat als Einsprachebehörde.

⁵Für die Liegenschaftssteuer besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht (Art. 241 und 270 StG).

⁶Der Bezug der Liegenschaftssteuern wird der kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung von Kommissionen

Art. 55 ¹Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements sind folgende Kommissionen aufgelöst:

- a) Friedhofkommission
- b) Gesundheitskommission
- c) Gemeindegeldschätzungskommission
- d) Kommission zur Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen
- e) Steuerkommission
- f) Wehrdienstkommission

Aufhebung von Reglementen

Art. 56 Mit der Inkraftsetzung vorliegenden Reglements sind folgende Reglemente aufgehoben:

- a) Datenschutzreglement, vom 15.2.1995
- b) Steuerreglement, vom 26.1.1946
- c) Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen vom 5.12.1988
- d) Krankenpflegereglement vom 29.5.1973
- e) Neuvermessung, Aufteilung der Vermarktungskosten vom 13.12.1983
- f) Organisationsreglement vom 11.11.1992 und die Bestimmungen der ersten Teilrevision vom 22.2.1994
- g) Sonntagsruhereglement vom 22.12.1906

Inkrafttreten

Art. 57

Dieses Reglement tritt, nach der kantonalen Genehmigung, auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Die Teilrevision tritt mit ihrer Genehmigung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Uebergangsfrist

Art. 58.

1 Bis Ende Legislatur 31.12.2007 oder bis zu einem Rücktritt besteht die Schulkommission aus 8 Mitgliedern.

¹ [Steuergesetz des Kantons Bern](#)

Einwohnergemeinde Stettlen
ORGANISATIONSREGLEMENT



[2 Die Amtszeit der Schulkommission \(Kommission mit Entscheidbefugnis\) endet per 31. Juli 2018.](#)

Die Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident
Sig. Lorenz Hess

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Franziska Rebmann

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai bis 4. Juni 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 5. Juni 2001) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 34, vom 4. Mai 2001, bekannt.

Stettlen, 6. Juli 2001

Die Gemeindeschreiberin
Sig. Rebmann

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden
und Raumordnung am 16.08.2001

Sig. M. Lutz, Vorsteher

Genehmigung der Teilrevision

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2004 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Lorenz Hess sig. Verena Zwahlen
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern vom 7. Mai 2004 publiziert

Stettlen, 9. Juli 2004

Sig. Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 19. Juli 2004



Einwohnergemeinde Stettlen **ORGANISATIONSREGLEMENT**

Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt mit Publikation im Anzeiger Region vom 30. Juli 2004 per 1. August 2004 in Kraft.

Genehmigung der Teilrevision

Die Teilrevision wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE	
Präsident	Sekretärin
L. Hess	V. Zwahlen

Auflagezeugnis

Die Teilrevision lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Bern vom 03. November 2006 publiziert

Stettlen, 07.02.07 V. Zwahlen, Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 09.01.2007

Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt mit Publikation im Anzeiger Region vom 19.01.2007 per 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigung Teilrevision vom 8.6.2010

Die Revision von Art. 15 und 16 sowie Anhang 1 Änderung 4. Sicherheitskommission und Streichung von 5. Gemeindeführungsorgan wird von der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2010 genehmigt.

10.6.2010 NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess	Verena Zwahlen
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin

Inkrafttreten

- Teilrevision vom 8.6.2010 per 1.7.2010
- Neue Zusammensetzung Sicherheitskommission mit Beginn der nächsten Amtsperiode 1.1.2012

Einwohnergemeinde Stettlen
ORGANISATIONSREGLEMENT



Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger vom 5. Mai 2010. Es sind keine Beschwerden gegen den Reglementsbeschluss eingereicht worden.

12. Juli 2010

Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung Teilrevison vom 9.12.2014

Die Revision von Art. 13, Abs. 2 – 5, Aufhebung Amtszeitbeschränkung wird von der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014 genehmigt.

10.12.2014

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

sig. Lorenz Hess
Gemeindepräsident

sig. Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

Genehmigung durch AGR

21.1.2015

Inkrafttreten

- Teilrevision vom 9.12.2014 per 1.1.2016
- Aufhebung Amtszeitbeschränkung

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Publikation erfolgte im Anzeiger vom 7. November 2014. Es sind keine Beschwerden gegen den Reglementsbeschluss eingereicht worden.

12. Januar 2015

sig. Verena Zwahlen
Gemeindeschreiberin

[Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 21.11.2017](#)

[Auflagezeugnis](#)

[Genehmigung AGR.....](#)

[Inkrafttreten per 1.8.2018](#)



Einwohnergemeinde Stettlen
ORGANISATIONSREGLEMENT

Anhang I Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis

Formatiert: Durchgestrichen

1 Schulkommission (Urnenvahl)	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst
Einsitz von Amtes	Gemeinderatsmitglied Ressort Bildung
Berater/innen mit Antragsrecht	Schulleitung und Vertretung Lehrerschaft 1 Mitglied Elternrat
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Entscheidungsbefugnisse	Gemäss kant. Volksschulgesetz und— verordnung
Kernaufgaben	— Anstellung von Lehrkräften — Organisation der Klassen — Genehmigung der Unterrichtsorganisa- tion — Qualitätssicherung - Vorberatung von Reglementen und Verordnungen sowie des Voranschla- ges zuhanden des Gemeinderates



21 Hochbaukommission	
Mitgliederzahl	5
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Hochbau des Gemeinderates
Sekretariat	Bauverwaltung
Entscheidungsbefugnisse	Baubewilligungskompetenz gemäss Gemeindebaureglement soweit diese nicht an die Bauverwaltung delegiert ist.
Kernaufgaben	Gemäss Gemeindebaureglement, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Baubewilligungsinstanz - Antragstellung an übergeordnete Bewilligungsinstanz - Betreuung der Liegenschaften der Gemeinde - Antragstellung in baulichen Angelegenheiten, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegen - Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich



Einwohnergemeinde Stettlen
ORGANISATIONSREGLEMENT

3 Tiefbaukommission	
Mitgliederzahl	5
Vorsitz	Ressortvorsteher/in Tiefbau des Gemeinderates
Sekretariat	Bauverwaltung
Berater mit Antragsrecht	Brunnenmeister
Entscheidungsbefugnisse	Verfügungsberechtigung gemäss Abwasserentsorgungsreglement und Wasserversorgungsreglement sowie Wasserbaureglement
Kernaufgaben	<ul style="list-style-type: none">— Durchführung und Ueberwachung der Gewässerschutzmassnahmen soweit nicht an die Bauverwaltung delegiert— Entscheid über die Erteilung von Hausinstallationsbewilligungen— Sicherstellung der Wasserversorgung sowie der Abwasser- und Kehrriechtensorgung— Gewässerbau und unterhalt gemäss Wasserbaureglement— Strassenbau und unterhalt gemäss Strassen-, Weg- und Beitragsreglement- Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich



4 Sicherheitskommission	
Mitgliederzahl	7
Vorsitz	Ressortvorsteher/in öffentliche Sicherheit
Einsitz von Amtes wegen (mit Stimmrecht)	Feuerwehrkommandant oder Stv.
Berater/in vom Amtes wegen	Gemeindeschreiber/in
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Entscheidungsbefugnisse	<ul style="list-style-type: none"> —Wahlantrag Feuerwehrkommandant und Stellvertreter sowie Wahl übriges Kader - Befreiung Feuerwehrdienst und Ersatzabgabepflicht
Kernaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> —Beratung von grundsätzlichen Themen im Bereich Bevölkerungsschutz (Feuerwehr, Zivilschutz, Polizei) und öffentliche Sicherheit - Vorberatung von Reglementen und Voranschlag in ihrem Bereich

5 Ständiger Wahlausschuss	
Mitgliederzahl	Variabel, mindestens 20, maximal 50
Vorsitz	Eine vom Gemeinderat gewählte Person
Sekretariat	Gemeindeschreiber/in oder eine vom Gemeinderat gewählte Person
Entscheidungsbefugnisse	Ausmittlung von kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Urnenwahlen
Kernaufgaben	Gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement



Einwohnergemeinde Stettlen ORGANISATIONSREGLEMENT

6 Kabelnetzkommission	
Mitgliederzahl	5
Einsitz von Amtes wegen (mit Stimmrecht)	Ressortvorsteher/in Finanzen des Gemeinderates
Vorsitz	Die Kommission konstituiert sich selbst
Sekretariat	Finanzverwaltung
Entscheidungsbefugnisse	Bewilligung von Anschlüssen und Konzessionen
Kernaufgaben	Aufsicht über Bau-, Betrieb und Unterhalt des Kabelnetzes gemäss Kabelnetzreglement Vorberatung von Reglementen und Vorschlag in ihrem Bereich

7 Mietamt	
Mitgliederzahl	3 (Präsident/in, 2 Beisitzer/innen davon je 1 Mieter/innen und 1 Vermieter/innen-Vertretung. Es werden zudem 2 Ersatzpersonen gewählt)
Vorsitz	Ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied
Sekretariat	Gemeindeschreiberei
Entscheidungsbefugnisse	Hinterlegungsverfahren Kündigungsanfechtung und Erstreckungsbegehren
Kernaufgaben	Durchführung von Schlichtungsverfahren und Entscheid in den zuständigen Bereichen